Satzung des Historischen Vereins Gesamtgemeinde Burgrieden

§1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen "Historischer Verein Gesamtgemeinde Burgrieden e.V."
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V".
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Burgrieden.

§2

Zweck des Vereins

(1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erhebung und Sicherung von Gegenständen, Schriftstücken, Aufzeichnungen, Fotografien und anderen Daten zur Erforschung und Dokumentation der Geschichte insbesondere der Gesamtgemeinde Burgrieden im gewerblichen, landwirtschaftlichen, gesellschaftlichen, kulturellen, herrschaftlichen sowie im kirchlichen Bereich.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, jedoch können sie Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3.4 erhalten.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Verein kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne Des § 3 Nr.26 a EStG beschließen. Die Aufwandsentschädigung darf den Steuerfreibetrag nicht übersteigen.

Eintragung in das Vereinsregister

(1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§5

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

§6

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Auflösung.
- (3) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres vorgenommen werden. Er kann spätestens am 01. Juli schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Vor der Entscheidung ist das auszuschließende Mitglied zu hören. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Als Ausschlußgrund gilt die Nichterfüllung der satzungsmäßigen Pflichten sowie grobe Verstöße gegen die Ziele des Vereins.

§7

Besondere Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied verpflichtet sich, dem Verein zur Verfügung stehende Daten und Unterlagen nicht zu veröffentlichen oder der Veröffentlichung zuzuführen, es sei denn, dass der 1. und 2. Vorsitzende dies schriftlich genehmigt haben.

§8

Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Im Einzelfall sind Ermäßigungen möglich. Über sie entscheidet der Vorstand auf begründeten Antrag.

Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a.) die Mitgliederversammlung;
- b.) der Vorstand

§11

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird j\u00e4hrlich einmal im ersten Halbjahr des Jahres durch den Vorstand einberufen. Au\u00dberordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen, wenn das besondere Interesse des Vereins dies erfordert. Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungspunktes verlangt.
- (2) Stimmberechtigt und wählbar sind nur Mitglieder des Vereins ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Sie wird mindestens 2 Wochen vorher im gemeindlichen Mitteilungsblatt angekündigt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Fragen und Angelegenheiten. Dazu gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorsitzenden
- b) Entgegennahme des Kassen und Revisionsberichtes
- c) Entlastungen des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer
- e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- f) Beschlussfassung über die Anträge von Mitgliedern
- g) Ernennung der Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Der erste Vorsitzende, der Schriftführer sowie zwei weitere Mitglieder des Vorstandes werden bei der Gründungsversammlung auf drei Jahre gewählt.

§12

Vorstand

- (1) der Vereinsvorstand besteht aus:
- (2) dem 1. Vorsitzenden
- (3) dem 2. Vorsitzenden
- (4) dem Schriftführer
- (5) dem Kassierer
- (6) mindestens 4 Beisitzern
- (7) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind beide Vorsitzende je mit Alleinvertretungsbefugnis. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden den Verein vertreten kann.

§13

Schriftführer, Niederschrift

(1) Der Schriftführer hat zu den Mitgliederversammlungen und über die Vorstandssitzungen eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Er soll in einem Protokollbuch außerdem über die für den Verein wichtigen Anlässe berichten.

§ 14

Kassierer

(1) Der Kassierer verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Kasse sowie die Mitgliederkartei. Er hat der Mitgliederversammlung einen jährlichen Bericht abzugeben.

§15

Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen einschließlich der gesammelten Daten, Dokumente, Fotos, Gegenstände etc. (Archiv) an die Gemeinde Burgrieden, die es unmittelbar und ausschließlich für die in dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§16

Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Satzung wurde am 19.Juli 1995 von den Mitgliedern der Gründungsversammlung beschlossen.

Burgrieden, den 27.07.2012

1. Vorstand

2. Vorstand

Vorstehende Satzungsänderung des Vereins
Historischer Verein Gesamtgemeinde Burgrieden e.V.
wurde am 6. Dezember 2012 in das Vereinsregister des
Amtsgerichts – Registergerichts – Biberach
unter VR 213-L eingetragen.
88400 Biberach, den 6. Dezember 2012
Amtsgericht-Registergericht-

Schneider, Justizangestellte Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle